



Bundestariftreue



## Ausgangspunkt - Koalitionsvertrag

„Zur Stärkung der Tarifbindung wird die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruht.“



## Anwendungsbereich

- „...öffentliche Auftragsvergabe des Bundes...“
  - Tariftreue gilt, wenn Vergaberecht gilt
    - alle Auftragsarten (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge); auch Rahmenvereinbarungen und Konzessionen
    - nicht Kultur- und Wirtschaftsförderung etc.
  - nicht Vergaben der Länder und Kommunen
- Schwellenwert
  - einheitlich oder differenziert nach Auftragsarten?



# Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrags (I)

*„...an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden...“*

**nicht:** Vergabe nur an tarifgebundene Unternehmen, sondern Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen bei Ausführung des öffentlichen Auftrags



## **Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrags (II)**

*„...an die Einhaltung eines repräsentativen  
Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden...“*

- (1) Verfahren der Verbindlichmachung
- (2) Auswahl des Tarifvertrags: Repräsentativität
- (3) Umfang des Katalogs einzuhaltender tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen



# Verfahren der Verbindlichmachung

Verweismodell

Verordnungsmodell



## Auswahl des Tarifvertrags: Repräsentativität

- Repräsentativität als relatives Auswahlkriterium, nicht als Mindestquorum o.ä.
- Nachweis der Zahlen im Verfahren



## Katalog tariflicher Arbeitsbedingungen

- unionsrechtlich äußerste Grenze: Arbeitsbedingungen des Katalogs der Entsende-RL
- Entlohnungsbedingungen
- bezahlte Mindestjahresurlaub
- Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten





# Durchsetzung der Tariftreue

- Vergaberechtliches Instrumentarium
  - Vertragsstrafen
  - außerordentliches Kündigungsrecht
  - Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren
  - Unterstützung durch zentrale Prüfstelle
  - Nutzbarmachen des PQ-Verfahrens
- zivilrechtlicher Anspruch
- Nachunternehmerhaftung

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit